

Nr. 08/21, Jahrgang 18, Samstag, den 24. April 2021 • Bekanntmachungsblatt des Amtes

Mecklenburgische *Schweiz*

Öffnungszeiten des Amtes:

Das Amt ist für Sie in dringenden Fällen nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.

Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Di 14:00 - 18:00 Uhr

Do 14:00 - 16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen

Melden Sie sich bitte vorher telefonisch oder per E-Mail an und vereinbaren einen Besuchstermin.

Amtsverwaltung

Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel. 0 39 96 1 28 00 • Fax 0 39 96 12 80 25

Verwaltungsstelle Jördenstorf

Tel. 03 99 77 35 10 • Fax 03 99 77 3 51 55

Wenn
der Lenz anklopft
zeigen die Bäume ihre
Blütenbrautkleider

© Erhard Horst Bellermann (*1937),
deutscher Bauingenieur,
Dichter und Aphoristiker

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Mecklenburgische Schweiz mit den Gemeinden

Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

- Anzeige -



**TETEROWER
GARTENMARKT**



VON-MOLTKE-STR. 29 • TETEROW

☎ 0 39 96 / 17 23 72

Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz

Die Amtsverwaltung ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Ortsnetz Teterow Ortsnetz Jördenstorf
03996 1280 + 039977 351 +
Durchwahlnummer Durchwahlnummer
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Ihre Ansprechpartner

Sitz der Verwaltung Teterow (T)
Sitz der Verwaltungsstelle Jördenstorf (J)

Öffnungszeiten des Amtes:

Das Amt ist für Sie **in dringenden Fällen** nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.

Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen

Melden Sie sich bitte vorher telefonisch oder per E-Mail an und vereinbaren einen Besuchstermin.

Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel.: 03996 12800, Fax: 03996 128025

Verwaltungsstelle Jördenstorf
Tel.: 039977 3510, Fax: **039977 35155**

Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahlnummer	E-Mail
Zentrale		0	
Amtsvorsteher (T)	Rainer Mucke	10	amtsvorsteher@amt-ms.de
Leitende			
Verwaltungsbeamtin (T, J)	Karin Zillmann	11	karin.zillmann@amt-ms.de
Fachdienst Zentrale Dienste			
Fachdienstleiterin (J)	Petra Ebert	57	petra.ebert@amt-ms.de
Sekretariat Teterow	Petra Kirchner	10	petra.kirchner@amt-ms.de
Sekretariat Jördenstorf	Angelika Stelten	50	angelika.stelten@amt-ms.de
Personalwesen (J)	Regina Schmidt	62	regina.schmidt@amt-ms.de
Standesamt (J)	Vera Ziesemer	56	vera.ziesemer@amt-ms.de
Kindergärten, Schulen (J)	Juliane Schmidtke	53	juliane.schmidtke@amt-ms.de
Technischer Mitarbeiter (J)	Andreas Quandt	59	andreas.quandt@amt-ms.de
Fachdienst Ordnungsverwaltung			
Fachdienstleiterin			
Ordnungsverwaltung (T)	Alke Graunke	14	alke.graunke@amt-ms.de
Fachdienstleiter			
Ordnungsverwaltung (T)	Johannes Krings	31	johannes.krings@amt-ms.de
Ordnungsverwaltung (T)	Karline Janko	30	karline.janko@amt-ms.de
Ordnungsamt (J)	Andreas Hartmann	64	andreas.hartmann@amt-ms.de
Wohngeld (J)	Regina Mamerow	61	regina.mamerow@amt-ms.de
Einwohnermeldeamt (J)	Cornelia Becker	63	cornelia.becker @amt-ms.de
Meldeamt (T)	Vivien Möller	32	vivien.moeller@amt-ms.de
Fachdienst Bauverwaltung			
Fachdienstleiter (T)	Hannes Fischer	22	hannes.fischer@amt-ms.de
Sachgebietsleiterin Liegenschaften (T)	Claudia Russow	24	claudia.russow@amt-ms.de
Bauleitplanung			
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Veranlagung von Erschließungsbeiträgen, Karten- und Vermessungsunterlagen, Straßennamen und Hausnummern (T)	Hiltrud Dahlke	34	hiltrud.dahlke@amt-ms.de
Straßen, Wege, Straßenlampen, Landpachtverträge, Garagen, Miet- und Nutzungs- sowie Kaufverträge (T)	Antje Bernhardt	27	antje.bernhardt@amt-ms.de
Fachdienst Finanzen			
Fachdienstleiter (J)	Florian Lehmann	65	florian.lehmann@amt-ms.de
Kasse (J)	Gudrun Harm	66	gudrun.harm@amt-ms.de
Kasse (J)	Christin Becker	67	christin.becker@amt-ms.de
Kasse (J)	Lena Lange	74	lena.lange@amt-ms.de
Steuern (J)	Laura Speck	72	laura.speck@amt-ms.de
Steuern (J)	Ivonne Beck	71	ivonne.beck@amt-ms.de
Telefax Teterow		25	
Telefax Jördenstorf		55	

Amt Mecklenburgische Schweiz

Der Amtsvorsteher

von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Beschäftigungs- und

Qualifizierungsgesellschaft e. V. BOG

von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Tel. 03996 128021

Amt Mecklenburgische Schweiz

Der Amtsvorsteher

Verwaltungsstelle Jördenstorf
Neue Str. 1, 17168 Jördenstorf

Bereitschaftsdienst Stadtwerke Teterow GmbH

Tel. 03996 1533-30

Amt Mecklenburgische Schweiz

Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung

von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow
E-Mail: Wohnungen.teterow@gmx.de

Tel.: 03996 128015 oder 128017
Fax: 03996 128025

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Thürkow
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow findet am

Dienstag, den 27.04.2021, um 19:00 Uhr,

als Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschluss zur Übernahme der Kita
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für die Errichtung eines neuen Kinderspielfeldes in Todendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow hat in ihrer Sitzung am 02.02.2021 die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 5 vom 29. Januar 2021) die Übertragung von Aufgaben auf den Haupt- und Finanzausschuss anstelle einer Präsenzsitzung beschlossen.

Falkenau

Bürgermeister

Gemeinde Hohen Demzin
- Die Bürgermeisterin -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Demzin findet am

Mittwoch, den 28.04.2021, um 19:30 Uhr,

statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Demzin hat in ihrer Sitzung am 03.02.2021 in Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 5 vom 29. Januar 2021) anstelle einer Präsenzsitzung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschlossen-

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung der Gemeinde Hohen Demzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" 2021
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur 8. Änderungssatzung der Gemeinde Hohen Demzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene" 2021

b) nicht öffentlicher Teil

- 3 Genehmigung einer Eilentscheidung zur Auftragsvergabe für die Errichtung eines Löschwasserbrunnens im Ortsteil Grambow

Marita Strüber

Bürgermeisterin

Gemeinde Prebberede
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prebberede findet am

**Donnerstag, den 29.04.2021,
um 19:00 Uhr,**

statt.

Die Gemeindevertretung Prebberede hat in ihrer 8. Sitzung am 04.02.2021 auf der Grundlage des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie anstelle einer Präsenzsitzung die Beschlussfassung im Umlaufverfahren festgelegt.

Tagesordnung:

b) nicht öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundstückes in Groß Bützin

Möller

Bürgermeister

Gemeinde Warnkenhagen
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warnkenhagen findet am

**Montag, den 03.05.2021,
um 19:00 Uhr,**

im Bürgerhaus Gottin statt.

- Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Gemeinde Warnkenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel" 2021
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur 8. Änderungssatzung der Gemeinde Warnkenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene" 2021
- 8 Anfragen und Mitteilungen

b) nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Thomas Holm

Bürgermeister

Gemeinde Lelkendorf
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lelkendorf findet am

Dienstag, den 04.05.2021, um 19:00 Uhr,

im Versammlungsraum der FFW statt.

- Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für die Anschaffung von Spielgeräten auf dem Kinderspielplatz in Lelkendorf
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum kommunalen Wohnungsbestand
- 8 Anfragen und Mitteilungen

b) nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Beschluss über die Annahme einer Spende
- 11 Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Bargholz

Bürgermeister

Gemeinde Dalkendorf
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalkendorf findet am

Mittwoch, den 05.05.2021, um 19:00 Uhr,

im Freizeitzentrum Dalkendorf statt.

- Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur 8. Änderungssatzung der Gemeinde Dalkendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene" 2021
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur 8. Änderungssatzung der Gemeinde Dalkendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel" 2021
- 8 Anfragen und Mitteilungen

b) nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Hans Müller

Bürgermeister

Gemeinde Alt Sührkow
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

Die 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Sührkow findet am

Mittwoch, den 06.05.2021, um 19:00 Uhr,

im Feuerwehrgebäude Alt Sührkow statt.

- Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung der Gemeinde Alt Sührkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" 2021
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur 9. Änderungssatzung der Gemeinde Alt Sührkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene" 2021
- 8 Anfragen und Mitteilungen

b) nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende
- 11 Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Rainer Mucke

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahmen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung 26.01.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.148.000 EUR 851.000 EUR einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.198.500 EUR 959.600 EUR

ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	-20.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	777.800 EUR	759.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	805.400 EUR	820.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-27.600 EUR	-61.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.216.400 EUR	1.987.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.090.500 EUR	2.178.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	125.900 EUR	-190.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 100.000 EUR 107.700 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassen-

kredite wird festgesetzt auf 824.100 EUR 1.635.600 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 325 v. H. 325 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v. H. 415 v. H.
- Gewerbsteuer auf 380 v. H. 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 (2021) und 0,75 (2022) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 302.383 EUR 282.383 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.231 EUR -56.769 EUR

- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.291.470 EUR 2.217.020 EUR

Dahmen, den 01.04.2021

P. Maerz

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.03.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahmen festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen für das Jahr 2021 in Höhe von 100.000 EUR versagt.
- Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahmen festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen für das Jahr 2022 in Höhe von 107.700 EUR vollständig unter Bedingungen genehmigt.
- Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V werden die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahmen festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von 824.100 EUR für 2021 und 1.635.600 EUR für 2022 vollständig genehmigt. Die Gemeinde Dahmen hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023/2024 schriftlich gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, 26.04.2021 bis Mittwoch, 05.05.2021 an den Sprechtagen

Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00

in der Verwaltungsstelle Jördenstorf, Zimmer 109, öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Teterow, den 01.04.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Thürkow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	654.400 EUR	696.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	714.300 EUR	802.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-7.000 EUR	-79.700 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2. im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	589.700 EUR 619.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	655.500 EUR 727.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-65.800 EUR -107.500 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	702.400 EUR 36.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	831.900 EUR 24.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-129.500 EUR 12.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 129.500 EUR 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag

der Kassenkredite

wird festgesetzt auf 1.166.500 EUR 371.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H. 330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H. 395 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	360 v. H. 360 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 (2021) und 0,75 (2022) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt	
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	772.348 EUR 692.648 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt	
	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-8.407 EUR -115.907 EUR
3.	Zum Eigenkapital	
	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.498.248 EUR 1.418.548 EUR

Thürkow, den

B. Falkenau

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 17a GemHVO-Doppik M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Thürkow festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 129.500 EUR für 2021 vollständig genehmigt.
- Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V werden die in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Thürkow festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von 1.166.150 EUR für 2021 und 371.000 EUR für 2022 vollständig genehmigt. Die Gemeinde Thürkow hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023/2024 schriftlich gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, 26.04.2021 bis Mittwoch, 05.05.2021 an den Sprechtagen

Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr und
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00

in der Verwaltungsstelle Jördenstorf, Zimmer 109, öffentlich aus.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Teterow, den 13.04.2021

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-



Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch „Ziddorf-Grambzow“ Landkreis Rostock

Aktenzeichen: 30a/5433.2-72-31932

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Ziddorf-Grambzow“, Gemeinden Hohen Demzin und Dahmen, Landkreis Rostock nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgenden Flurstücke:

Landkreis:	Rostock		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dahmen	Ziddorf	2	215
Dahmen	Ziddorf	1	55, 57, 76, 91,98,
Hohen Demzin	Görzhausen	1	140/4, 148/2, 151
Hohen Demzin	Grambzow	1	222, 227, 228

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 483.795 m².

Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung und Schraffur gekennzeichnet.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

schaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow erhoben werden.

Bützow, den 4. Februar 2021

Im Auftrag
Antje Adjinski



b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend dem Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, sowie der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betrieb. Durch den Freiwilligen Landtausch werden die Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen zusammengelegt, damit verkürzen sich auch die Entfernungen vom landwirtschaftlichem Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er ist nach §§ 103a ff. FlurbG anzuordnen.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung bei der Flurneuordnungsbehörde im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirt-




**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

**Freiwilliger Landtausch
nach §§ 103 ff FlurbG**

„Ziddorf-Granzow“

Übersichtskarte
Blatt 1/1

Landkreis	Rostock
Gemeinde	Hohen Demzin
Gemarkung	Ziddorf
Flur	1
Flurstücke	55, 57, 76, 91, 98
Flur	2
Flurstück	215
Gemarkung	Görzhausen
Flur	1
Flurstücke	140/4, 148/2, 151
Gemarkung	Granzow
Flur	1
Flurstücke	222, 227, 228

 = Verfahrensgebiet
 Maßstab ca. 1 : 100.000

Die nächste Ausgabe erscheint am 08. Mai 2021.

Redaktionsschluss ist der 28. April 2021.

Bitte beachten Sie, dass später eingehende Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Mecklenburgische-Schweiz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln allein die Meinung des Verfassers wider.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.400 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich sonnabends (ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor)

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Landkreis Rostock
Der Landrat



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 100

auf Grundlage des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V S. 300) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass in Teilen des Landkreises Rostock die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Feststellung die Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen durch § 13 Abs. 2 Corona-LVO gelten. Unter dem Hinweis auf Seite 5 dieser Allgemeinverfügung wird der Wortlaut von § 13 Abs. 2 Corona-LVO wiedergegeben.
2. Die Feststellung nach Nr. 1 wird für die Gebiete folgender amtsfreier Städte und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten getroffen:
 - a. Amt Bad Doberan-Land
 - b. Amt Bützow-Land
 - c. Amt Laage
 - d. Amt Mecklenburgische Schweiz
 - e. Amt Neubukow-Salzhaff
 - f. Amt Schwaan
 - g. Bad Doberan, Stadt
 - h. Gemeinde Dummerstorf
 - i. Kröpelin, Stadt
 - j. Neubukow, Stadt
 - k. Teterow, Stadt
3. Private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Betreuungspersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Diese Kontaktbeschränkung gilt auch für den Sportbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V.
4. Die Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 gilt in den Gebieten folgender amtsfreier Städte und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten:
 - a. Amt Bad Doberan-Land
 - b. Amt Bützow-Land
 - c. Amt Laage

- d. Amt Mecklenburgische Schweiz
- e. Amt Neubukow-Salzhaff
- f. Amt Schwaan
- g. Bad Doberan, Stadt
- h. Gemeinde Dummerstorf
- i. Kröpelin, Stadt
- j. Neubukow, Stadt
- k. Teterow, Stadt

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gern. §§ 9, 13 Abs. 2 S. 2 der Corona-Landesverordnung M-V i. V. m § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 8b IfSAG M-V ist der Landrat zuständige Behörden für die unter Ziff. 1 getroffene Feststellung.

Bei Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen bei einem diffusen, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes, Infektionsgeschehen, hat der Landrat dies gem. § 13 Abs. 2 S. 3 Corona-LVO M-V im Benehmen mit dem mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Allgemeinverfügung festzustellen.

Die Feststellung wird auf die Gebiete des Landkreises Rostock begrenzt, für die 7-Tage-Inzidenzen von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ermittelt wurden. Für die oben genannten Städte, Ämter und Gemeinden ermittelte der Landkreis Rostock 7-Tage-Inzidenzen von jeweils 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Amt	Inzidenz 09.04.2021	Inzidenz 10.04.2021	Inzidenz 11.04.2021
Amt Bad Doberan-Land	124,8	116,5	124,8
Amt Bützow-Land	123,7	123,7	123,7
Amt Laage	256,3	245,2	245,2
Amt Mecklenburgische Schweiz	371,4	594,2	581,8
Amt Neubukow- Salzhaff	209,6	209,6	239,6
Amt Schwaan	114,7	114,7	140,1
Bad Doberan, Stadt	166,1	174,0	174,0
Gemeinde Dummerstorf	135,0	202,6	189,1
Kröpelin, Stadt	105,2	105,2	105,2
Neubukow, Stadt	101,2	126,5	126,5
Teterow, Stadt	347,7	359,7	359,7

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde hergestellt.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Der Inzidenzwert für den Landkreis Rostock liegt seit Tagen oberhalb von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage.

Es handelt sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, weil die Positivfälle in unserem Landkreis nicht lokal begrenzt, sondern über den ganzen Landkreis verteilt sind.

Es handelt sich um familiäre Häufungen, von denen aus das Infektionsgeschehen in Einrichtungen wie Kitas und Schulen einschließlich Förderschulen getragen wird. Aktuell sind insgesamt fünf Kitas und sieben Schulen von entsprechenden Maßnahmen betroffen. Zudem ist aktuell in unserem Landkreis eine vollstationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betroffen, aber auch Sozialstationen, häusliche Krankenpflegedienste, Physiotherapiepraxen, Frühförderstellen, eine Asylunterkunft und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, wie beispielsweise ein Medienhaus.

Häufungen treten auch im Umfeld von Jugendlichen auf, die sich in ihrer Freizeit treffen. In solchen Fällen ist die Kontaktnachverfolgung schwierig, weil teilnehmende Personen nicht umfassend ermittelt werden können.

Die Ansteckungs- und Übertragungsrate ist in allen Settings (familiär und arbeitsbedingt) hoch.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Rostock sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungewohnte Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Rostock. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus in der Bevölkerung. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt über dem Schwellenwert von 100, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Ferner ist im Landkreis Rostock ein diffuses Infektionsgeschehen mit der britischen Variante des COVID-19-Virus zu verzeichnen. Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös. Die neue Variante von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar. Daher ist eine strenge Einhaltung der festgelegten Maßnahmen notwendig. Die medizinische Behandlung ist beschränkt auf die Symptombehandlung und allgemeine Stärkung des Körpers. Die Sterberate insbesondere bei den sogenannten vulnerablen Gruppen der Bevölkerung, vornehmlich ältere Menschen mit Vorerkrankungen, ist nach den bisherigen Erkenntnissen hoch. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln ist nach gegenwärtigem Wissenstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen oder zu hemmen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und seinen Varianten aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Rostock liegt über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die weitergehende Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften ist geeignet, den Infektionsschutz zu fördern. Mit der Beschränkung der privaten Zusammenkünfte auf einen Haushalt und eine weitere haushaltsfremde Person werden die physischen Kontakte reduziert.

Auch wenn nicht in jedem Einzelfall weniger Personen anwesend sein werden als bei der bisher landesweit geltenden Beschränkung auf zwei Haushalte und maximal fünf Personen insgesamt, ist davon auszugehen, dass regelmäßig weniger Kontakte stattfinden, wenn lediglich eine haushaltsfremde Person mit den Angehörigen eines Hausstands zusammenkommt. Indem die Kontakte reduziert werden, wird die Anzahl von Infektionsquellen verringert. Mit jahreszeitlich bedingt steigenden Temperaturen wird es wieder attraktiver, auch außerhalb geschlossener Räume im privaten Umfeld zusammenzukommen. Daher wird die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften nicht davon abhängig gemacht, ob sie in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Reduzierung von infektionsgefährlichen Situationen im Alltag dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Rostock über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis einer weiteren Eindämmung bedarf.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und verfügbar zu machen.

Gegen das sich zunehmend ausbreitende Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Impfungen können bislang nur in begrenztem Umfang angeboten werden. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme gegenüber der Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften gibt es nicht. Private Kontakte stellen ein nicht unerhebliches Infektionsumfeld dar. Kontakte bei privaten Zusammenkünften sind häufig länger und enger als außerhalb des privaten Umfelds. In vertrauter Umgebung werden die Infektionsgefahren oftmals unterschätzt und der Infektionsschutz vernachlässigt. Der Verzicht auf physische Kontakte stellt das wirksamste Mittel des Infektionsschutzes dar. Auch wenn die Infektionsgefahr im Allgemeinen im Freien geringer ist als in geschlossenen Räumen, kann die Infektionsgefahr im Freien nicht ignoriert werden. Hinsichtlich privater Zusammenkünfte besteht ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis. Während der letzten Woche hat sich gezeigt, dass bei steigenden Außentemperaturen auch Zusammentreffen in großen Gruppen gesucht werden.

Solche Zusammenkünfte fanden im europäischen Ausland, in Deutschland und auch im Landkreis Rostock selbst statt. Die Beschränkung nach dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt den Schutz von Ehe und Familie. Die engsten Beziehungen werden regelmäßig mit Personen unterhalten, die auch demselben Hausstand angehören. Darüber hinaus werden Eheleute, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten auch als ein Hausstand angesehen, wenn sie nicht in einem Haushalt leben. Auch werden dazugehörige Kinder nicht mitgezählt.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Ermöglichung des Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Hinweis:

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt Folgendes:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z. B. Krankentransport);
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;

- notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
- die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender; i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren; j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 13.04.2021



Sebastian Constien
Landrat

Amtliche Informationen

Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Sekretariat Jördenstorf

Bekanntmachung von Fundsachen

Bei mir wurde als Fundsache abgegeben: **zwei Schlüssel**

Die Schlüssel wurden auf dem Spielplatz in Jördenstorf gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte binnen einer Frist von vier Wochen bei mir geltend zu machen. (Telefon: 039977 35152). Nach Ablauf der Meldefrist wird über den Fundgegenstand anderweitig verfügt.

Jördenstorf, 13.04.2021

Im Auftrag
Stelten

Amt Mecklenburgische Schweiz
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung

Folgende Wohnungen werden zur Vermietung angeboten:

Büro Teterow, Telefon: 03996 128015 o. 128017

Gemeinde Alt Sührkow

OT Alt Sührkow

1-R-Wohnung	35,60 m ²	KM 164,01 €	
2-R-Wohnung	55,30 m ²	KM 262,93 €	großer Küche und 2 Kammern
2-R-Wohnung	51,00 m ²	KM 274,52 €	
3-R-Wohnung	51,40 m ²	KM 258,12 €	

Gemeinde Schorssow

OT Schorssow

1-R-Wohnung	35,75 m ²	KM 164,12 €	mit Balkon
3-R-Wohnung	59,93 m ²	KM 265,69 €	mit Balkon

Gemeinde Dalkendorf

OT Dalkendorf

2-R-Wohnung	46,00 m ²	KM 215,00 €	
3-R-Wohnung	57,00 m ²	KM 257,65 €	

Gemeinde Groß Roge

OT Groß Roge

1-R-Wohnung	40,95 m ²	KM 213,82 €	
3-R-Wohnung	57,90 m ²	KM 328,60 €	

OT Klein Roge

1-R-Wohnung	32,80 m ²	KM 158,65 €	
2-R-Wohnung	52,36 m ²	KM 238,87 €	

Gemeinde Groß Wokern

OT Groß Wokern

1-R-Wohnung	34,40 m ²	KM 183,70 €	mit großer Küche
1-R-Wohnung	32,00 m ²	KM 182,20 €	
3-R-Wohnung	55,20 m ²	KM 279,68 €	
2-R-Wohnung	45,50 m ²	KM 241,78 €	
2-R-Wohnung	44,40 m ²	KM 236,12 €	DG
2-R-Wohnung	51,40 m ²	KM 258,50 €	
3-R-Wohnung	62,30 m ²	KM 305,83 €	

Gemeinde Hohen Demzin

OT Hohen Demzin

2-R-Wohnung	45,90 m ²	KM 219,36 €	
3-R-Wohnung	58,60 m ²	KM 270,25 €	
2-R-Wohnung	54,49 m ²	KM 247,14 €	
3-R-Wohnung	56,90 m ²	KM 275,20 €	
2-R-Wohnung	52,74 m ²	KM 208,21 €	

Gemeinde Dahmen

OT Großen Luckow

1-R-Wohnung	34,92 m ²	KM 197,15 €	
2-R-Wohnung	36,40 m ²	KM 212,54 €	DG

2-R-Wohnung	46,24 m ²	KM 257,68 €	
3-R-Wohnung	56,00 m ²	KM 300,16 €	

OT Ziddorf

2-R-Wohnung	44,92 m ²	KM 228,33 €	
3-R-Wohnung	56,55 m ²	KM 277,98 €	

Gemeinde Warnkenhagen

OT Gottin

3-R-Wohnung	62,44 m ²	KM 302,72 €	große Küche und 2 Kammern
2-R-Wohnung	52,44 m ²	KM 255,03 €	große Küche und 2 Kammern

Gemeinde Groß Wüstenfelde

OT Matgendorf

3 R-Wohnung	57,30 m ²	KM 312,48 €	
-------------	----------------------	-------------	--

Gemeinde Jördenstorf

OT Jördenstorf

1 R-Wohnung	22,40 m ²	KM 115,96 €	
2 R-Wohnung	44,50 m ²	KM 213,49 €	
3 R-Wohnung	58,90 m ²	KM 279,31 €	
3 R-Wohnung	63,00 m ²	KM 298,73 €	
4 R-Wohnung	72,70 m ²	KM 325,71 €	
4 R-Wohnung	74,00 m ²	KM 353,23 €	große Küche/Speise- u. Abstellkammer

OT Klenz

3 R-Wohnung	55,20 m ²	KM 298,46 €	
2 R-Wohnung	40,74 m ²	KM 215,06 €	

Gemeinde Thürkow

OT Todendorf

3 R-Wohnung	61,02 m ²	KM 357,64 €	
-------------	----------------------	-------------	--

Gemeinde Lelkendorf

OT Lelkendorf

2-R-Wohnung	46,90 m ²	KM 208,28 €	
3-R-Wohnung	56,30 m ²	KM 250,02 €	

OT Küsserow

2-R-Wohnung	46,30 m ²	KM 236,15 €	
3-R-Wohnung	58,00 m ²	KM 286,98 €	

Gemeinde Sukow-Levitzow

OT Levitzow

3-R-Wohnung	78,12 m ²	KM 359,92 €	
-------------	----------------------	-------------	--

Die Übersicht über sämtliche Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz.
www.amt-mecklenburgische-schweiz.de



Aus den Gemeinden

Wir gratulieren

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz gratulieren Ihnen zum Geburtstag.

In den Gemeinden:

Alt Sührkow

am 26.04. Herrn Johann Radeloff zum 90. Geburtstag

Dalkendorf

am 26.04. Herrn Karl-Heinz Russau zum 70. Geburtstag

Groß Wokern

am 26.04. Frau Heidemarie Möller zum 70. Geburtstag

am 27.04. Frau Inge Berger zum 85. Geburtstag

am 27.04. Herrn Herbert Bendin zum 70. Geburtstag

am 29.04. Herrn Egon Timm zum 70. Geburtstag

Groß Wüstenfelde

am 07.05. Frau Anneliese Bail zum 80. Geburtstag

Jördenstorf

am 05.05. Herrn Erhard Riemer zum 70. Geburtstag

Lelkendorf

am 25.04. Frau Brigitte Landorf zum 70. Geburtstag

am 27.04. Frau Sieglinde Bartels zum 80. Geburtstag

Für den Fall, dass Sie eine Veröffentlichung Ihrer Daten nicht wünschen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig, innerhalb von zwei Monaten, dem Amt Mecklenburgische Schweiz, v.-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow oder unter den folgenden Telefonnummern 03996 128032 oder 039977 35163 Sachgebiet Einwohnermeldeamt mit.

Dalkendorf

Green City AG

GREEN CITY

Windvorranggebiet rechtskräftig: Green City AG verlängert Bürger-Sprechstunde bis Ende Juni 21

Das Windvorranggebiet zwischen den Gemeinden Dalkendorf und Warnkenhagen ist durch die Fortschreibung des Energiekapitels im Raumentwicklungsprogramm rechtsverbindlich geworden. Die entsprechende Landesverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausgabe Nr. 15/2021) bekanntgemacht.

Aus diesem Grunde hat die Münchner Green City AG, die für einen Teil der Grundstücksflächen des Windvorranggebiets vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern abgeschlossen hat und dort die Projektierung und den Bau von sieben Windenergieanlagen plant, ihr Informationsangebot noch einmal bis Ende Juni 21 verlängert: Auf der Webseite www.greencity.de/wp-dalkendorf-2 haben interessierte Bürger*innen die Möglichkeit, sich zu informieren und in den Dialog zu treten. Projektbezogene Fragen beantwortet das Team von Green City unter der E-Mail: wp-dalkendorf2@greencity.de oder unter folgenden Telefonnummern: Tel.: 089 890668-167 oder Tel.: 089 890668-151.

Für grundsätzliche Fragen zum Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern steht weiterhin der Bürgerservice der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV) unter der Nummer 0385 3031-643 oder E-Mail buergerservice@leka-mv.de zur Verfügung.

Osterüberraschungen

In der Gemeinde Dalkendorf ist es Tradition, dass die Kinder am Gründonnerstag gefüllte Osterkörbchen suchen. 35 Hasen wurden dieses Jahr mit viel Liebe von den Frauen des Frauentreffs und des Kultur- und Feuerwehrfördervereins Dalkendorf gebastelt und befüllt. Als Sponsor ist hier auch die Gemeinde erwähnt. Die Verteilung erfolgte dann durch die Mitglieder der Feuerwehr und des Vereins. Es ist immer wieder eine Freude in die leuchtenden Kinderaugen zu schauen und ihnen damit eine kleine Freude zu machen.

Anke Brocks



Jördenstorf

Amt Mecklenburgische Schweiz

- Der Amtsvorsteher - für die Gemeinde Jördenstorf

Einladung zur Vorstellung der geplanten Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Ortsdurchführung“ in der Ortslage Klenz

Die Gemeinde Jördenstorf beabsichtigt, die Ortsdurchführung in dem Ortsteil Klenz voraussichtlich vom 05.07.2021 bis zum 29.10.2021 auszubauen.

Das Vorhaben soll **am Mittwoch, dem 28. April 2021 um 17:00 Uhr in Klenz** durch den Bürgermeister Herrn Helms und durch Herrn Fischer vom Amt Mecklenburgische Schweiz vorgestellt werden. Der Treffpunkt in Klenz ist der ehemalige Jugendclub.

Die Veranstaltung findet unter der Maßgabe statt, dass die Regelungen der derzeit gültigen Corona-Landes-Verordnung M-V einzuhalten sind. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die teilnehmenden Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Als anliegende Grundstückseigentümer soll Ihnen die Maßnahme erläutert werden. Gerne können Sie Fragen stellen und auf besondere Problematiken in der Ortslage hinweisen.

Im Auftrag

Hannes Fischer



Schorssow

Palmsünndach mal anners

In verladen Tieden wier disse Sünndach, dat väle junge Lüd insägent würn, ob uns damals de Bedüding von dissen Dach bewusst wier, weit ik hüt nich mihr. Hüten-dags drapen sik in Jerusalem väle Christen an dissen Dach, ok ut anner Länner. Sei fiern dit Ereignis, as Jesus vör rund 2000 Johr von Ölbarg inne Oltstadt up een Äsel tau rieden kem. Dortau warn de Kirchen mit Palmwedel schmückt un ok de Lüd hemm ehre besten Kleeder antreckt.

Bi uns in Bülow har sik hüt ok eene grote Gemeind versammelt, de fiern wull.

De Bedüding vonne Bibelverse würn mit eigene Beläwnisse vertelt un jedeen künn för sik entscheiden, wat em gaut deit. Wi harn twors keen Palmblätter, öber de Musik vont Keyboard un de Fläut löten de Kirch erstrahlen. Dortau hürten wi dat gesungene Wurt von unsen Herrgott - dat güng tau Harten, dat gifft Kräft. As denn de Kirchendör upmakt würn, künn man denn Frühling seihn un hürn. Ja, so fäuhlt sik Fräden an.

Een schöne Tiet wünsch

Antje Brinckmann



Schwasdorf

Gemeinde Schwasdorf
- Der Bürgermeister -

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Remlin,

viele von Ihnen haben Mitte der 90er Jahre Ihre Heizungsanlage erneuert. In den nächsten Jahren treten diesbezüglich umfangreiche gesetzliche Änderungen in Kraft. Einige Beispiele: Ölheizungen, die älter als 30 Jahre alt sind, müssen gegen neue Anlagen getauscht werden. Aufwendigere Brennwertkessel und die Einspeisung von Sonnen- oder Erdwärme je nach örtlichen Gegebenheiten werden zur Pflicht.

Am 17. Februar 2021 hat ein Gespräch in Remlin mit der e.dis Netz GmbH stattgefunden. Es ging um die Erweiterung des Gasnetzes in den Ortsteil Remlin. Die e.dis Netz GmbH benötigt 61 Haushalte in Remlin um das Gasnetz wirtschaftlich rentabel zu erweitern und zu betreiben. Das sind fast alle Haushalte. Es ist eine der letzten Chancen auf eine bequeme Gastherme umzustellen.

Haben Sie Interesse, Ihre Heizung auf Erdgas umzustellen?

... dann melden Sie sich bitte bis 31. März 2021 bei Roland Wunsch

Schriftlich: Remlin 54

Per E-Mail: rolandwunsch@gmx.net

Telefonisch: 040 21983736

Bitte melden Sie mit Ihrer Jahresverbrauchsmenge an Heizöl, vollständigem Namen und Adresse. Bitte beachten Sie: Es handelt sich nur um eine Interessenbekundung Ihrerseits! Sie gehen keinerlei vertragliche Verpflichtungen ein!

Norbert Thormann

Schul- und Kitanachrichten



Kita „Kleiner Maulwurf“ Groß Wokern

Endlich kommt der Frühling

Was für eine spannende Zeit im Jahr. Vieles verändert sich, man hört endlich die Vögel morgens in der Früh, die ersten Frühblüher wachsen und man kann neue Pflanzen in die Erde bringen. Die „kleinen und großen Maulwürfe“ haben sich in den letzten Wochen mit dem Frühling und den vielen Blumenarten beschäftigt. Die tollen Farben und die Unterschiede haben die Kinder so fasziniert, dass viele von zu Hause Frühblüher, Tomaten-, Kürbis- und Melonenpflanzen mitgebracht haben. Dafür danken wir allen Kindern und Eltern.



Kurzerhand haben die Kinder im Morgenkreis den Wunsch geäußert auch in der Kita eigene Pflanzen, wie zu Hause an -und einzupflanzen.

Gesagt, getan! Gemeinsam haben die Kinder in Hochbeeten Radieschen gesät und täglich gepflegt.

Doch das war nicht genug!

Somit wurde gemeinsam mit Familie Schröder eine wunderschöne bunte Pflanzecke auf unserem Hof angelegt. Hier können die Kinder nun die Blumen täglich gießen, Kräuter ernten und zudem noch an der bald erweiterten Wetterstation, den Niederschlag, die Temperatur und den Wind ablesen.

Wir freuen uns schon sehr auf die kommende Zeit. Ein Mädchen hatte die Idee, dass man in den bunten Gummistiefeln-Erdbeerpflanzen ziehen kann.

L.S. „In den Gummistiefeln machen wir dann Erdbeeren rein. Das kenne ich von zu Hause!“

Wir wünschen allen einen schönen Frühlingsstart!

Josephine Rogge



Kirchliche Nachrichten



Ev.-luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf



Gemeindepädagogin (Elternzeitvertretung): Manja Bednarz
Tel.: 039977 30383, manja.bednarz@elkm.de

Verwaltung der Friedhöfe in Jördenstorf: André Dabels
Tel.: 039977 39613 oder 0151 44520261

Gottesdienste

Für kurzfristige Änderungen schauen Sie bitte auf die Informationen in unseren Schaukästen oder rufen Sie bei mir an.

Sonntag, 25. April

09:00 Uhr Kirche Jördenstorf
10:30 Uhr Kirche Belitz

Sonntag, 02. Mai

09:00 Uhr Kirche Jördenstorf
10:30 Uhr Kirche Belitz

Sonntag, 09. Mai

09:00 Uhr Kirche Jördenstorf
10:30 Uhr Kirche Belitz

Donnerstag, 13. Mai, Himmelfahrt

10:00 Uhr Pfarrgarten Belitz parallel findet auch ein Kindergottesdienst statt

Es grüßen Sie und Euch ganz herzlich Pastorin Milva Wilkat und Manja Bednarz

Pastorin: Milva Wilkat
Kantor-Müschchen-Weg 9, 17168 Prebberede OT Belitz
Tel.: 039976 50260, belitz-joerdenstorf@elkm.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bülow

An der Kirche 1, 17166 Bülow, Tel.: 039933 70345; Fax 71919
Im Internet: www.kg-buelow, E-Mail: Pfarramt@kg-buelow.de

Gottesdienste

Soweit erlaubt, werden wir jeden Sonntag um **10:30 Uhr** einen Gottesdienst anbieten. Wir freuen uns auf den Frühling. Denn sobald es warm wird, werden wir den Gottesdienst im Freien vor der Kirche feiern. Ansonsten gilt in der Kirche, mit flexibler Bestuhlung auch weiterhin unter „Coronabedingungen“, mit Heizpilzen und Decken.

Unsere Gottesdienste finden in verkürzter Form statt!

Wir nehmen die Predigten auf und stellen sie online. Sie finden den Link zu den Gottesdiensten auf unserer Homepage (www.kg-buelow.de). Vielleicht möchten Sie den direkten Link auch jeweils über das Handy bekommen? Dann melden Sie sich gerne bei uns! Sollten Sie ein Gespräch wünschen (telefonisch oder per Besuch), melden Sie sich gern (039933 70345).

Johannes Holmer & Team

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf

Gemeindepädagogin Uta Lück
 An der Kirche 3, OT Hohen Mistorf, 17166 Alt Sührkow
 Büro Tel.: 03996 172730
 E-Mail: hohen-mistorf@elkm.de
 Bürozeiten 09:00-10:00 Uhr
 mittwochs

geplante Gottesdienste

02.05.2021
 10:00 Uhr Hohen Mistorf
Cantate
 14:00 Uhr Remplin
09.05.2021
 14:00 Uhr Neukalen Rogate Einführungsgottesdienst

Ihr KGR Hohen Mistorf

Ev.-luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen



Pastorin Dörte Hasenpusch
 Kirchsteig 4
 17168 Thürkow
 Tel.: 039975 70201 oder
 über das Pfarramt Malchin unter 03994 299465.
 E-Mail: thuerkow-warnkenhagen@elkm.de
 Gemeindepädagogin Manja Bednarz
 Telefon 0152 27119565 oder E-Mail manja.bednarz@elkm.de

Unsere Gottesdienste

25. April
 10:00 Uhr Gottesdienst Levitzow
02. Mai
 10:00 Uhr Gottesdienst Thürkow
09. Mai
 10:00 Uhr Gottesdienst Warnkenhagen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Rachower Str. 49, 18279 Wattmannshagen Tel.: 038452 20712,
 wattmannshagen@elkm.de

Musikalischer Abendgottesdienst in Schlieffenberg

Am Sonntag Kantate, dem **02. Mai 2021**, freuen wir uns gemein-

sam mit der katholischen Filialgemeinde Raden auf einen **Musikalischen Abendgottesdienst um 18:00 Uhr** in der Kirche in **Schlieffenberg - mit Orgel & Flöte und Gitarre.**

Vorstellungsgottesdienst in Groß Wokern mit Taufe

Am Sonntag, dem **09. Mai 2021**, gestalten unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden ihren Vorstellungsgottesdienst um **10:00 Uhr** in der Kirche in **Groß Wokern**. Dazu sind Sie - seid Ihr - herzlich eingeladen.

Vor 100 Jahren, am **09. Mai 1921**, wurde **Sophie Scholl** in Forchtenberg in Baden-Württemberg geboren. Als 21-Jährige stellte sie sich im Namen der Freiheit und der Demokratie gegen den gesamten Machtapparat der Nazis. Sie hat das mit ihrem Leben bezahlt. Sie ließ sich das Denken nicht verbieten und sie ließ sich nicht einschüchtern. Was hatten ihre Eltern, ihre Freunde, ihre Lehrer ihr mitgegeben? Wissen und Gewissen, Selbstvertrauen und Gottvertrauen, Lebensfreunde und Neugier. Aus Anlass des **100. Geburtstages** wird in diesem Gottesdienst an Sophie Scholl erinnert.

Unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden in diesem Jahr sind:

Alina Heidbrink aus Niegleve
 Johanna Matischent aus Wattmannshagen
 Leo Schulz aus Groß Wokern

Möge der Weg sich vor dir öffnen, und möge Gott mit dir sein!

Andacht zu Himmelfahrt

Am **Himmelfahrtstag**, dem **13. Mai 2021**, sind Sie wieder herzlich eingeladen zu einer Andacht um **10:00 Uhr** in **Wattmannshagen** unter freiem Himmel an der Kirche - bei schlechtem Wetter in der Kirche.

Konfirmation - Pfingstsonntag - Pfingstmontag

Sie sind - Ihr seid - alle herzlich eingeladen:

- zum **Beichtgottesdienst** vor der Konfirmation am **Pfingstsonntag**, dem **22. Mai 2021**, um **19:00 Uhr** in der Kirche in **Schlieffenberg**.
- zum **Konfirmationsgottesdienst** mit **Orgel & Trompete** am **Pfingstsonntag**, dem **23. Mai 2021**, um **10:00 Uhr** in der Kirche in **Schlieffenberg**.
- zum **Gottesdienst** am **Pfingstmontag**, dem **24. Mai 2021**, um **10:00 Uhr** in der Kirche in **Wattmannshagen**.

Familiengottesdienst mit Taufe

Am Sonntag **Trinitatis**, dem **30. Mai 2021**, feiern wir die **Taufe** von Kindern aus der Kinderkirche in einem **Familiengottesdienst** um **10:00 Uhr** in der Kirche in **Schlieffenberg**. Dazu seid auch Ihr Kinder besonders eingeladen.

Gesine Wiechert

Pastorin

Verschiedenes



Betreten von Waldflächen für die 4. Bundeswaldinventur (BWI)

Sehr geehrte Waldbesitzer,
 die Landesforst M-V wurde mit den Felderhebungen der 4. Bundeswaldinventur beauftragt.
 Die mit den Feldaufnahmen beauftragten Forstbediensteten sind befugt, für diesen Zweck den Wald zu betreten und zu befahren.
 Die Außenaufnahmen beginnen im April 2021 und werden zum 31. Dezember 2022 beendet sein.
 Die Ergebnisse bilden das Fundament für forst- und umweltpolitische Entscheidungen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz des Waldes. Angesichts der Wirkungen des Klimawandels und der extremen Wetter- und Schadereignisse in den Wäldern wird der Bedarf an zuverlässigen Informationen über den Wald immer wichtiger. Aufgrund der großen Waldfläche und der

immensen Zahl an Bäumen kann der Wald in der BWI nur über eine Stichprobe untersucht werden. In M-V sammeln sechs Aufnahmetrupps auf einem Netz gleichmäßig verteilter Stichproben im Raster von 2 x 2 km Daten zum Wald.

Grundlage für diese Aufnahmen ist § 41a Bundeswaldgesetz (BWaldG) und die Verordnung über die Durchführung einer vierten Bundeswaldinventur (4.BWI-VO).

Nähere Angaben erhalten Sie unter: www.wald-mv.de oder im zuständigen Forstamt.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Neise
Forstamtsleiter